

- **Erweitertes Führungszeugnis**
- **Freistellung und Entgeltfortzahlung**
- **Stufenlaufzeit bei Herabgruppierung**
- **Geburtsbeihilfe**
- **Festigung Dritter Weg**
- **Überprüfung der Besonderen Entgeltordnungen (BEOs)**
- **Stufenlaufzeitverkürzung/-verlängerung**

Abkürzungen und ihre Bedeutung siehe S. 2 unten

### **Erweitertes Führungszeugnis**

Zum Zwecke der Prävention vor sexualisierter Gewalt werden seit geraumer Zeit vom jeweiligen Arbeitgeber auch erweiterte Führungszeugnisse gemäß § 30a BZRG (EFZ) verlangt. Die Rechtsgrundlage dazu findet sich in § 72a SGB VIII; eine eigene arbeitsrechtliche Verpflichtung nach AVO besteht nicht.

Dennoch gab es Handlungsbedarf, auch um der Verwaltungspraxis eine kirchengesetzliche Grundlage zu geben und so unterschiedliche Ansichten über die Art der zu erbringenden Nachweise eine gemeinsame Rechtsgrundlage zu geben. Ab jetzt gilt:

- Wer aufgrund eines staatlichen Gesetzes zur Abgabe eines EFZ verpflichtet ist, hat das EFZ einer neutralen Person vorzulegen.
- Die Kosten trägt der Arbeitgeber.
- Ein sog. behördliches FZ (§ 30 Abs. 5 BZRG) darf nicht verlangt werden und ist auch nicht geschuldet.
- Auf die neutrale Person haben sich Dienstgeber und MAV zu verständigen. Für die Angestellten des Bistums und der Kirchengemeinden ist die neutrale Person eine/r der Notare/-innen beim Offiziat.
- Ausschließlich die neutrale Person darf Einsicht nehmen und die Feststellung treffen, ob eine einschlägige Straftat vorliegt.

Deshalb sind EFZ nicht mehr den Rentämtern oder anderen Beauftragten der Pfarrei vorzulegen oder gar auszuhändigen. Die neutrale Person informiert den Arbeitgeber, sofern eine einschlägige Straftat vorliegt.

Weitere Regelungen—auch zum Umgang mit bereits vorliegenden EFZ—wurden getroffen und sind dem nächsten Amtsblatt zu entnehmen.

### **Freistellung und Entgeltfortzahlung**

Bisher sind für Tätigkeiten in der MAV oder in der KODA oder in anderen Gremien des Dritten Wegs Freistellungen geregelt. Allerdings war nicht geregelt, dass dafür auch das Entgelt fortgezahlt wird. Diesem Mangel wurde nun abgeholfen und so die bisherige Praxis festgeschrieben. Notwendig wur-

den diese Regelungen, weil die gängige Praxis in Frage gestellt worden war.

Eine Entgeltfortzahlung für Tätigkeiten im Auftrag einer Gewerkschaft war nicht mehrheitsfähig. Aktuell bestand jedoch auch kein praktischer Bedarf.

### **Stufenlaufzeit bei Herabgruppierung**

Nach TVÖD-VkA ist es so, dass bei einer Herabgruppierung zwar die Stufe erhalten bleibt jedoch die Stufenlaufzeit verloren geht. Herabgruppierungen kommen in der Praxis fast ausschließlich dann zustande, wenn sich die Anzahl der Gruppen einer Kindertagesstätte ändert. Künftig wird eine derartige Situation nicht mehr zum Verlust der Stufenlaufzeit führen, weil die KODA eine deutlich bessere Regelung als der TVÖD-VkA vorgenommen hat.

### **Geburtsbeihilfe**

Aufgrund einer Regelung in der AVO erhalten die Beschäftigten aus Anlass der Geburt eines Kindes eine sog. Geburtsbeihilfe. Deren Betrag wurde von € 400,- auf € 500,- erhöht.

### **Festigung Dritter Weg**

Zu Novembersitzung konnte noch kein fertiger Beschluss text vorgelegt werden. Dieser befindet sich inzwischen aber in der Phase der letzten Feinarbeiten sodass in der Februarsitzung ein Beschluss zu erwarten ist.

### **Überprüfung der Besonderen Entgeltordnungen (BEOs)**

Derzeit befinden sich die Stellenbewertungen beim Bischöflichen Ordinariat (BO) in der Phase der Umsetzung. Die KODA hatte sich vor zwei Jahren darauf verständigt, die BEOs daraufhin zu überprüfen, ob deren Eingruppierungsvorschriften „horizontal“ vergleichbar sind. Ziel ist es, vergleichbare Tätigkeiten auch vergleichbar zu entgelten. Leider hat sich die Anwendung der AEO—d. h. die Erstellung von Stellenbewertungen—beim Bischöflichen Ordinariat zwei Jahre hingezogen. Dort sind zugleich die unterschiedlichsten Berufsgruppen tätig. Kolleg/-innen, die einer BEO zugeordnet werden müssen weiter auf ihre Stellenbewertung warten, es sei denn, sie sind in einem Pfarrbüro oder in der IT tätig.

Für die kommende Sitzung ist eine Vorlage der Arbeitgeberseite zu erwarten.

### **Stufenlaufzeitveränderungen**

Auch in dieser Sitzung konnte die KODA den Anträgen auf Stufenlaufzeitverkürzung zustimmen.

### **Nächster Termin**

Die nächste Sitzung der KODA findet am 29.01.2019 statt.

Das Archiv der KODA Informationen finden Sie hier:  
<http://www.diag-mav-limburg.de/einrichtungen/koda.htm>

Noch fit? # Die Änderungen der AVO parat? # Sicher im Umgang mit Befristung? # Grundkenntnisse über neue Eingruppierungsregeln bekannt? # In der Lage, selbstständig Probleme rechtssicher zu lösen?

Achtung: Neuer Termin:

Das nächste **AVO-Seminar** wird vom **21. 08.—23. 08. 2019** im Heinrich-Pesch-Haus in Ludwigshafen stattfinden.

Das Seminar wird im Auftrag der H-MAV/DiAG des Bistums Limburg durchgeführt und behandelt spezielle Regelungen der **AVO-Limburg**. Es gibt zudem einen Einblick in wesentliche **Arbeitsgesetze** und die Besonderheiten des kirchlichen Arbeitsvertragsrechts (Dritter Weg).

Es ist aber auch ein **Update** für länger tätige MAV-Mitglieder, die wieder auf den aktuellen Stand kommen wollen.

Die Teilnahme an einem Grundlagenseminar ist Voraussetzung für die Teilnahme am Spezialseminar, das für 2020 vorgesehen ist.

Methoden: Vorträge und Fallarbeit.

Referent: J. Müller-Rörig.

Gesonderte Informationen bitte anfordern bei: [sekretariat@mav.bistumlimburg.de](mailto:sekretariat@mav.bistumlimburg.de).

#### **Kurz erklärt:**

Die **BEO 25**, Pfarrsekretariate, schneidet eine höhere Eingruppierung nicht ab. Allerdings muss—bei Vorliegen von Tätigkeiten, die höherwertig sind—eine Bewertung der Stelle vorgenommen werden.

Die in der BEO 25 genannten Standardaufgaben sind mit denen in der EG 6 im Allgemeinen Verwaltungsdienst (AEO) vergleichbar. Selbstständige Leistungen (nicht nur: selbstständiges Arbeiten), also Leistungen, bei denen der Beschäftigte einen gewissen Entscheidungsspielraum selbstständig ausfüllen muss, sind mit den „Standardaufgaben“ nicht abgedeckt. „Gehen Tätigkeiten über die vorgenannten Arbeitsfelder der Entgeltgruppe 6 oder über die in den jeweiligen Arbeitsfeldern genannten Standardaufgaben hinaus, insbesondere wenn selbstständige Leistungen zu erbringen sind, erfolgt eine Eingruppierung nach der Allgemeinen Entgeltordnung (AEO) entsprechend §§ 16a und 16b AVO, ...“.

Die Beschlüsse der Kommission werden erst nach der Inkraftsetzung durch den Herrn Bischof kirchenrechtlich verbindlich. Der Wortlaut der Beschlüsse wird im Amtsblatt veröffentlicht und kann danach auch beim Sprecher der ANS angefordert werden.

#### **Redaktion dieses Informationsbriefes**

Johannes Müller-Rörig

#### **Die Mitglieder der KODA Arbeitnehmerseite**

##### **Ackva, Richard**

Pfarrei St. Josef, Auf dem Kies 14,  
35641 Schöffengrund

Tel: 06445- 92180

Fax: 06445- 92182

[r.ackva@mav.bistumlimburg.de](mailto:r.ackva@mav.bistumlimburg.de)

##### **Altmeier, Marientraud**

Kath. Kirchengemeinde St. Barbara  
Kindertagesstätte- J-B-Ludwig-Straße 6,  
56112 Lahnstein

Tel: 02621-7788

[m.altmeier@mav.bistumlimburg.de](mailto:m.altmeier@mav.bistumlimburg.de)

##### **Grether, Martin**

- persönlich -  
Rossmarkt 4, 65549 Limburg,

Tel: 06431- 295 169

Fax: 06431– 28113169

[m.grether@mav.bistumlimburg.de](mailto:m.grether@mav.bistumlimburg.de)

##### **Koser, Udo**

Caritasverband Frankfurt e.V.  
Alte Mainzer Gasse 10, 60311 Frankfurt  
Tel: 069– 29826340

MAV- Büro in Limburg:  
Graupfortstraße 5, 65549 Limburg  
Tel: 06431- 997 256; Fax: 06431- 997 305  
[u.koser@mav.bistumlimburg.de](mailto:u.koser@mav.bistumlimburg.de)

##### **Müller-Rörig, Johannes**

Stellvertretender Vorsitzender und Sprecher  
- persönlich -  
Rossmarkt 4, 65549 Limburg,

Tel: 02602- 680232

E-Fax: 06431- 28113007

[j.mueller-roerig@mav.bistumlimburg.de](mailto:j.mueller-roerig@mav.bistumlimburg.de)

#### **Abkürzungen und ihre Bedeutung**

AG:	Arbeitsgruppe, gemeinsam aus AGS und ANS besetzt.
AGS:	Arbeitgeberseite
ANS:	Arbeitnehmerseite
AVO:	Arbeitsvertragsordnung, siehe: SVR III A 2
AVR:	Arbeitsvertragsrichtlinien des deutschen Caritasverbandes
AEO:	Allgemeine Entgeltordnung
BEO:	Besondere Entgeltordnung
BZRG:	BundesZentralRegisterGesetz
EG:	Entgeltgruppe (auch S– oder P-Gruppe, je nach Tarifwerk)
KODA:	Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts. Rechtsgrundlage siehe: SVR V B 1
SuE:	Tarifvertrag Sozial- und Erziehungsdienst
SVR:	Sammlung von Verordnungen und Richtlinien ( <a href="https://rechtssammlung.bistumlimburg.de/beitrag/svr/">https://rechtssammlung.bistumlimburg.de/beitrag/svr/</a> )
TV:	Tarifvertrag
TVöD:	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
VkA:	Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände